



Aktenzeichen	Datum		
2/21-4210.7	13.09.2023		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Sachgebiet 21	Herr Märte		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	05.10.2023	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Richtlinie des Amtes für Kinder, Jugend und Familie Garmisch-Partenkirchen über unterhaltsrechtliche Geldleistungen in der stationären Jugendhilfe			
Anlagen:			
Entwurf_Richtlinie			

Vorschlag zum Beschluss:

Es wird die Richtlinie über unterhaltsrechtliche Geldleistungen im Bereich der stationären Jugendhilfe in der vorliegenden Form beschlossen.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Mit internen Richtlinien sollen Verwaltungsabläufe konkretisiert, vereinheitlicht und vereinfacht werden. Die vorliegende Richtlinie betrifft die unterhaltsrechtlichen Geldleistungen in der stationären Jugendhilfe.

Der Leiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie wird Ihnen die Hintergründe dazu näher erläutern.

II. Sach- und Rechtslage

Nach § 39 Abs.1 SGB VIII ist bei stationären Jugendhilfen (auch im Rahmen der jugendhilferechtlichen stationären Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII) der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen. Über § 41 Abs.2 SGB VIII gilt dies auch für junge Volljährige. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll nach § 39 Abs.2 SGB VIII durch laufende Leistungen gedeckt werden.

Der Leistungskatalog soll die unterschiedlichen Leistungsarten und –möglichkeiten zusammenfassen und unbestimmten Rechtsbegriffe in den Vorschriften konkretisieren.

Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeit des Ausübens von Ermessen handelt es sich somit um eine ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift für das Amt für Kinder, Jugend und Familie Garmisch-Partenkirchen. Ggf. weitere, hier nicht aufgezählte mögliche Ansprüche sind im Einzelfall mit der Fachbereichsleitung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zu besprechen.

Die genannten Leistungen können nur auf Antrag, allerdings auch bis zu 6 Monaten rückwirkend gewährt werden. Nachweise sind jedoch bei jeder Leistung erforderlich.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Es handelt sich bei der Richtlinie lediglich um eine Konkretisierung des Verwaltungshandelns des Sachgebietes. Die Kosten sind im Hinblick auf die geplanten

Gesamteinnahmen unerheblich, so dass eine Entscheidung des Jugendhilfeausschusses ausreichend ist.

| Finanzielle Auswirkungen? **Ja**

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) --	Jährliche Folgekosten/-lasten € ca. 12.000,--, jedoch auch Einsparungen im Bereich der Personalkosten durch Verwaltungsvereinfachung	Projektbezogene Einnahmen --		
☒ Im Verwaltungshaushalt ☐ Im Vermögenshaushalt				